

## 4 Ehrrestitution, die sie meinen

---

### 4.1 Der Begriff Ehrrestitution

Aufgrund der immensen lebensweltlichen ›Bedeutung‹, die Ehre zumindest laut der eigenen Schilderung zukam, und den gravierenden Folgen ihres deliktsbedingten Ehrverlusts, baten Supplikanten wie Rodenburger inständig um Ehrrestitution – mit diesem Begriff lässt sich ihre Bitte jedenfalls zusammenfassen. Doch worum genau baten sie?

Der zeitgenössische Restitutionsbegriff

Das *DRW*, das im Gegensatz zur *ENZ* und zum *HRG* als einziges einen eigenen Eintrag zum Begriff Restitution enthält, definiert diesen wie folgt als »Zurückerstattung, Wiederherstellung; als Bez. der umfassenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund einer veränderten Sachlage, auch in der gleichbed. römischrechtlichen Formel *restitutio in integrum*«<sup>1</sup>. Restitution selbst konnte somit auch die Kurzform für eine *restitutio in integrum* darstellen, deren Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zur Ehrrestitution in diesem Kapitel noch näher besprochen werden. Das Verb restituieren wird definiert als »*jm. etwas zurückerstatten, etw. wiedergutmachen; jn. oder etw. in den vorigen Stand versetzen*«<sup>2</sup>. Es konnte also Materielles oder ein Zustand wiederhergestellt werden. Das Verb wurde, seit dem Spätmittelalter und besonders gehäuft im 16. Jahrhundert, verbunden mit Eigentum oder Rechten verwendet,<sup>3</sup> denn restituieren bedeutet, noch heute, Eigentum zu retournieren: Der/die legitime Eigentümer/in eines Guts wird wieder in das Recht seines Gebrauchs gesetzt.<sup>4</sup>

Wie wurde der Begriff zeitgenössisch verwendet? Volker Press handelt in seinem *Restitution und Reformation* betitelten Aufsatz über die Rückeroberung Württembergs 1534<sup>5</sup> und somit vom kriegerischen Wiedergewinnen eines Territoriums; Kirchenordnungen bezogen sich auf die Restitution des alten Glaubens zur Zeit des Interims;<sup>6</sup> die *Reichs-*

---

1 DRW, s. v. Restitution.

2 DRW, s. v. Restituieren.

3 Vgl. DRW, s. v. restituieren.

4 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 64.

5 Vgl. Press, Restitution, S. 202ff.; S. 217ff.

6 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 437.

*kammergerichtsordnung* (= RKG) von 1555 sprach von der Restitution gegen RKGsurteile,<sup>7</sup> aber auch von Restitution als »Wiedereinsetzung in den Besitz« einer Sache;<sup>8</sup> am Reichstag 1576 wurde nicht nur über die »Rekuperation« oder Restitution von Gebieten wie Livland, das dem HRR verloren gegangen war, beraten,<sup>9</sup> sondern auch über das Restituieren bzw. »Einsetzen« des Abts von Fulda;<sup>10</sup> war um 1600 von Restitution die Rede, ging es häufig um Besitzrestitution oder eine Restitution im Gerichtsverfahren,<sup>11</sup> im 17. Jahrhundert baten oftmals katholische Geistliche beim Kaiser um die Restitution ihrer von protestantischen Reichsständen säkularisierten Klöster.<sup>12</sup> Sucht man in *Landeskunde entdecken online* (= LEO) *Baden-Württemberg*<sup>13</sup> nach dem Begriff Restitution, findet man zwar keine Ehrrestitutionsfälle, liest aber unter anderem von der Restitution von geistlichen Gütern, Klöstern und Herrschaften. Die reichshofrätlichen Ehrrestitutionsverfahrensakten belegen jedoch, dass auch Ehre restituierbar gedacht wurde. Dass die in manchen Suppliken nicht näher bestimmte Bitte um »Restitution« wie auch das analytische Schlagwort »kaiserliche Restitution« jedoch nicht zwangsläufig auf Ehrrestitution schließen lassen, sondern entsprechend weit verstanden werden konnten, ist nun deutlich geworden.

#### Der analytische Begriff Ehrrestitution

Der Begriff der Ehrrestitution taucht als »Ehre restituieren«, »*restitutio honoris*« u. ä. (s.u.) in den Quellen auf, nicht aber als das hier verwendete Kompositum. Davon ausgehend definierte der Verfasser den Begriff Ehrrestitution bisher als »*analytische[n] Begriff [...] welcher die Wiederherstellung verlorener (äußerer) Ehre [...] durch das Supplizieren um kaiserliche Gnade bezeichnet.*«<sup>14</sup>

Diese Definition lässt sich verfeinern: Ehrrestitution wurde durch die Beteiligung von Supplikenschreibern und RHRäten mehr oder minder professionalisiert, durch das Anrufen des Kaisers »verobrigkeitlicht« bzw. »verstaatlicht«. Die Suppliken spiegeln dabei die Formalisierung und Professionalisierung bestimmter Verfahren und die fortschreitende Staatsbildung im Lauf der Frühen Neuzeit. Ehre sollte auf friedlichem, formalisiertem und professionalisiertem sowie auf offiziell-obrigkeitlichem Weg schriftlich wiederhergestellt werden.<sup>15</sup>

7 Vgl. DRW, s. v. Restitution.

8 Vgl. RKG 1555, S. 177ff. (Teil 2, VIII.); S. 313.

9 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.469r; RA 1576, fol.2rf.; das Register der Reichstagsakteneidition von 1582 verweist von *Restitution* auf *Rekuperation* einzelner Reichsterritorien, vgl. RTA 1582, 1, S. 45; S. 67; RTA 1582, 2, S. 1524.

10 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.481rf.; zur Grafschaft Berge vgl. Religionsprotokoll Protestanten 1576, fol.115rf.; zur Restitution von Ortenburg vgl. ebd., fol.120v.

11 Vgl. DRW, s. v. restituieren; Restitution; Restitutionsgesuch.

12 Vgl. Haag, *Dynastie*, S. 1776f.; Hoke, *Restitutionsedikt*, Sp.945ff.

13 Vgl. LEO BW.

14 Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 49.

15 Vgl. Haug-Moritz, *Gutachten*; Stollberg-Rilinger, *Formalisierung*, S. 12; Zeilinger, *Ehrrestitutionsfälle*, S. 76.

Das oberste Ziel der frühneuzeitlichen Obrigkeiten war die Wahrung des sozialen Friedens.<sup>16</sup> Ehrrestitution konnte ein Mittel der sozialen Pazifizierung sein. Ja gerade dadurch, dass Ehre obrigkeitlich verfügt wurde, lief ihre Wiederherstellung friedlich ab. Diese konnte aber auch, aufgrund der Ambivalenz der Ehre, von der gegnerischen Seite wie z.B. von Rodenburgers Stadtrat als Gefahr für den Frieden abgelehnt werden.

Von Ehrrestitutionssuppliken als einem Mittel der Verrechtlichung im Sinn Winfried Schulzes zu sprechen, der darunter den umfassenden Prozess der Regelung des sozialen, politischen und ökonomischen Verhaltens durch Rechtssetzung seit dem 15. Jahrhundert versteht,<sup>17</sup> ist weniger vorteilhaft: Die Supplikanten erhoben, wie noch genauer zu zeigen ist, selten einen konkreten Rechtsanspruch auf ihre Ehre (wenn dann in Injurienprozessen) und es ging selten um gerichtlich ausgetragene Konflikte.<sup>18</sup>

Die Argumentation für und mit Ehrrestitution hatte eine Zeitdimension: Ein früherer Zustand sollte wiederhergestellt, etwas Verlorenes zurückerstattet werden. Durch die Verwendung des Begriffs wurde dezidiert mit der Rückkehr zum Alten argumentiert. Die Supplikanten hatten vor ihrem Delikt wohl tatsächlich Ehre besessen, ihre Argumentation entsprach jedoch auch dem Denken der Zeitgenossen, die Innovationen stets als Rückkehr zu einem besseren Zustand kaschierten,<sup>19</sup> denn Tradition galt als wichtig und konnte nur verändert werden, indem man diese Veränderung als Wiederherstellung des früheren besseren Zustands darstellte;<sup>20</sup> man wollte nichts Neues akzeptieren, sondern bedurfte stets Vorbilder aus der Vergangenheit.

Ehrverlust gewann seine ›Bedeutung‹ und Brisanz durch seine für gewöhnlich unumstößliche Endgültigkeit und seine konkreten Folgen, bzw. durch die Exzeptionalität der Ehrrestitution. Wäre Ehre leicht zu restituieren gewesen, hätten Ehre und Ehrverlust keinen Wert gehabt. Niklas Luhmann zufolge erzeugt Semantik jedoch stets neue Abweichungen, neue Varianten.<sup>21</sup> Eine solche Ausnahme dürften auch Ehrrestitutionsbitten gewesen sein: Ehrverlust wurde dabei nicht als endgültig und unumkehrbar gesehen.<sup>22</sup> Ehrrestitution bleibt jedoch ein Spezialfall im Ehrsystem der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Gerade die Möglichkeit der Restitution zeigt dabei die Konstruiertheit von Ehre.

## 4.2 Eine Suche nach den normativen Hintergründen

Supplikanten wie z.B. Christoph Richter griffen Reparatur- und Wiedergutmachungsgedanken auf, wenn sie darum baten, ihnen »*cum restitutione praestinae dignitatis & famae, quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit*«<sup>23</sup> zu helfen. Ist daher

16 Vgl. Lidman, Report, S. 13.

17 Vgl. Schulze, Einführung, S. 62.

18 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 184.

19 Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.

20 Vgl. Walther, Tradition, Sp.682f.

21 Vgl. Luhmann, Struktur, S. 215.

22 Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 77.

23 Akt Richter, fol.215r.